

Der beleidigte Karl May.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May wird am nächsten Montag noch einmal seinem alten Gegner, dem Führer der gelben Gewerkschaften, Redakteur Lebius, gegenüberstehen und zwar in einer Berufungsklage vor der vierten Strafkammer des Landgerichts III. Man erinnert sich, daß die Affäre May-Lebius schon seit längerer Zeit die Gerichte beschäftigt. Die Ursache der verschiedenen Prozesse war darin zu suchen, daß Lebius in seinem „Bund“ sehr schwere Anschuldigungen gegen May erhoben hatte, die geeignet waren, diesen als Schriftsteller und namentlich als Jugendschriftsteller unmöglich zu machen. Lebius warf May, der bis in die hohen und höchsten Hofkreise Sachsens hinein Beziehungen unterhielt und durch seine Romane zum vermögenden Mann geworden ist, vor, daß er eine langjährige Zuchthausstrafe hinter sich habe und, wenn auch nicht in den böhmischen, so doch in den erzgebirgischen Wäldern eine Art Räuberleben geführt habe. Der Hauptpunkt der Anklage ging dahin, daß May zur gleichen Zeit, wo er sittlich verwerfliche Schriften verfaßte, für katholische Verleger als frömmelnder Traktatschriftsteller tätig war. Noch bis in die letzte Zeit hinein ist May von einem Teil der katholischen Presse gehalten worden, während andere hervorragende katholische Organe, wie z. B. die „Kölnische Volkszeitung“, ihn schon lange von den Rockschoßen abgeschüttelt haben. May selbst hat kürzlich den ersten Band seiner Memoiren erscheinen lassen, in welchem er die Zuchthausstrafe und viele seiner Taten, von denen er ursprünglich nichts wissen wollte, zugestanden hat. Lebius gegenüber fühlte sich May vor allem durch einen Brief beleidigt, den Lebius an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar geschrieben hat. In dem Briefe behauptet Lebius von May, dieser sei ein geborener Verbrecher. Fräulein v. Scheidt hatte seinerzeit in Erfahrung gebracht, daß Karl May sich von seiner ersten Frau hatte scheiden lassen und daß diese sich nunmehr in sehr dürftigen Verhältnissen befinde. Sie glaubte im Interesse der Frau zwischen den ehemaligen Eheleuten vermitteln zu sollen. Als diese Bemühungen Lebius zu Ohren kamen, schrieb er den inkriminierten Brief, um Fräulein v. Scheidt vor May zu warnen.

Die erste Verhandlung gegen Lebius in der Angelegenheit fand vor dem Schöffengericht Charlottenburg im April v. J. statt. Von dem Rechtsbeistande des Angeklagten Lebius war ein umfangreicher Beweisantrag dafür angeboten worden, daß Karl May tatsächlich wegen schweren Einbruchsdiebstahls mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei, daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe und daß sein Freund und Spießgeselle Kriegel insgesamt 22 ½ Jahre Zuchthaus abgesessen habe. Auf die Frage des Vorsitzenden an May, ob er sich zu diesen Straftaten bekenne, hatte dieser ausweichend geantwortet, er behalte sich vor, in einer späteren Veröffentlichung alle diese Dinge aufzuklären. Er sei bestraft worden, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Wenn er einen Einfluß auf die Jugend habe, so sei es nur ein guter Einfluß, denn er sei christus- und gottesgläubig und erziehe seine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Gegenüber den katholisierenden Tendenzen des Klägers May konstatierte Rechtsanwalt Bredereck noch, daß dieser nie Katholik gewesen sei und erst angefangen habe, einwandfreie Bücher zu schreiben, als er sah, daß mit der Tugend noch ein Geschäft zu machen sei. Auf Grund der Beweisaufnahme kam das Schöffengericht Charlottenburg, indem es dem Angeklagten den Schutz des § 193 zubilligte, zu einer Freisprechung des Angeklagten. Auch die Kosten des Verfahrens wurden dem Kläger auferlegt. Bei diesem Urteil hat sich Karl May nicht beruhigt, sondern Berufung eingelegt. Redakteur Lebius gedenkt wieder einen umfangreichen Wahrheitsbeweis anzubieten, sodaß die ganze Karl May-Affäre noch einmal aufgerollt werden dürfte.

Aus: Nationalzeitung, Berlin. 17.12.1911.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018